

---

# Grundsätze unserer Wohnungsvergabe

---

Auf Grundlage unserer Satzung dienen die nachfolgenden Grundsätze dazu, für eine gerechte Vergabe unserer Genossenschaftswohnungen, Stellplätze und Garagen zu sorgen. Die Vergabe liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung besteht nicht.

1. Die Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft ist grundsätzlich Voraussetzung für das Recht auf Nutzung einer unserer Genossenschaftswohnungen.  
Mitglieder, die einen Dauernutzungsvertrag schließen, haben entsprechend §17 der Satzung die entsprechenden Anteile zu zeichnen und zu erbringen.
2. Das Wohnungsgesuch und der Abschluss eines Dauernutzungsvertrages setzt voraus, dass das Genossenschaftsmitglied uneingeschränkt geschäftsfähig ist und die Mitgliedschaft nicht gekündigt wurde.
3. Bei der Wohnungsvergabe werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:
  - besondere familiäre, wirtschaftliche, gesundheitliche oder soziale Lebenssituationen des Mitglieds
  - Mobilitätseinschränkungen
  - ausgewogene Bewohner- und Siedlungsstrukturen
  - von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen betroffene Mitglieder
  - Bewahrung des gewohnten Wohnumfeldes
  - die Haushaltsgröße (entsprechend einer sogenannten familiengerechten Belegung)
  - inadäquater Wohnverhältnisse, z.B.: von häuslicher Gewalt betroffene Mitglieder
  - genossenschaftliches Gemeinwohlangagement
4. Ein Ziel der Wohnungsvergabe ist die Sicherstellung, dass die bestehende Hausgemeinschaft durch neue Bewohner nicht unangemessen gestört wird.
5. Bei vergleichbaren Bewerbern entscheidet der Vorstand über die Vergabe der Wohnung.
6. Wohnungsangebote haben eine Geltungsdauer von 10 Tagen.
7. Der Wohnungsvergabe geht eine Bonitätsprüfung voraus. Bei unzureichender Bonitätsbeurteilung kann von den Vergabegrundsätzen abgewichen werden.
8. Die Voraussetzungen für Nichtmitliedergeschäfte werden durch den Vorstand bestimmt.